



An das
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Sachgebiet 12
Olympiastraße 10
Postfach 1563
82455 Garmisch-Partenkirchen

**Bewerbungsbogen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter
beim Verwaltungsgericht München (Amtsperiode 01.04.2025 bis 31.03.2030)**

**Ich möchte in die Vorschlagsliste für die Auswahl der ehrenamtlichen Richter beim
Verwaltungsgericht München aufgenommen werden:**

Name		Geburtsname	
Vorname		Familienstand ledig verheiratet geschieden verwitwet	
Geburtsdatum	Geburtsort		
Wohnsitz(e) der letzten Jahre (ggfs. Beiblatt verwenden)		bis	Staatsangehörigkeit
Beruf (Bitte genau bezeichnen! Bei nicht mehr Berufstätigen neben jetzigen Stand auch früheren Beruf angeben)			Öffentlicher Dienst ja nein
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl	Ort		
Telefon	Telefax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)	
Frühere Tätigkeit als Schöffe bzw. als ehrenamtlicher Richter			
Bemerkungen			

- Ich bin bereit im Falle meiner Wahl das Amt einer ehrenamtlichen Richterin bzw. eines ehrenamtlichen Richters beim Bayerischen Verwaltungsgericht zu übernehmen
- Ich versichere, dass ich nicht gemäß § 21 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen bin und für meine Person keine Hinderungsgründe der Berufung zum ehrenamtlichen Richter gemäß § 22 VwGO bestehen (Wortlaut der gesetzlich zitierten Vorschriften siehe unten).
- Ferner erkläre ich, dass ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen habe und weder als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR tätig war.
- Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten zur Durchführung des Vorschlagsverfahrens automatisiert gespeichert und verarbeitet werden.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

<p>§ 20 VwGO (Voraussetzungen)</p> <p>Die Person des Ehrenamtlichen Richters (m/w/d) muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.</p> <p>§ 21 (Ausschluss vom Ehrenamt)</p> <p>(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind. 2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben worden ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann. 3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen. <p>(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.</p>	<p>§ 22 VwGO (Hinderungsgründe der Berufung)</p> <p>Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, 2. Richter 3. Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, 4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit 5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.
--	---